

STATUTEN

beschlossen der Generalversammlung am 16.3.2018

„Freunde der Ruine Araburg“

ZVR-Zahl: 526737968

§ 1 – Name und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freunde der Ruine Araburg**“ Er ist eine selbständige Körperschaft
- (2) Vereinssitz ist Kaumberg in N.Ö. Bezirk Lilienfeld. Das Arbeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Das Betätigungsfeld ist in N.Ö. das Gebiet Kaumberg und Umgebung in den Bezirken Lilienfeld u. Baden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Instandhaltung der Ruine Araburg in Kaumberg und die Unterstützung aller Aktivitäten welche der Erhaltung dieses Kulturdenkmals dienlich sind.
- (2) Der Verein ist unpolitisch.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - ◆ Kulturelle Veranstaltungen, Vorträge etc.
 - ◆ Herausgabe von Informationen auf drucktechnischem (z.B. Mitteilungsblatt) und elektronischem (z.B. Internet) Weg.
 - ◆ Herausgabe schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks.
 - ◆ Anlegung, Erhaltung und Erweiterung von Büchereien und sonstigen Sammlungen.
 - ◆ Aktiver Natur- und Umweltschutz und Beachtung desselben bei der Verfolgung aller Vereinszwecke sowie Verbreitung dieses Gedankengutes sowohl im Verein als auch in der Öffentlichkeit.
 - ◆ Die Förderung und Unterstützung von sonstigen, den Vereinszwecken dienenden Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - ◆ Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühr.
 - ◆ Erträgnisse aus Veranstaltungen und Vermögensverwaltung.
 - ◆ Pachteinnahmen.
 - ◆ Zuwendungen Dritter, wie z.B. Sponsoren.
 - ◆ Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitglieder werden vom Ausschuss aufgenommen. Dem Ausschuss steht das Recht zu, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist auf Antrag des Ausschusses der Hauptversammlung vorbehalten.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebene schriftliche Anzeige an den Verein erklärt werden, doch bleibt die Verpflichtung, für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten aufrecht. Wird der Austritt erst nach dem 1. Dezember eines Jahres erklärt, so ist auch noch für das folgende Vereinsjahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied welches das Ansehen des Vereins schädigt, die Belange des Vereins verletzt hat bzw. den Satzungen zuwiderhandelt kann vom Ausschuss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann beim Schiedsgericht des Vereins, binnen vier Wochen ab Erhalt der Verständigung über den Ausschluss berufen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung offene Beiträge nicht bezahlt.
- (5) Durch den Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste bleibt die Verpflichtung zu Bezahlung offener Beiträge unberührt.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat, hat folgende Rechte:

- (1) Bezug der fallweise erscheinenden Vereinsnachrichten.
- (2) An allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (3) Die Bücherei und Leihgeräte des Vereins zu benützen.
- (4) Anspruch auf alle den Mitgliedern gewährten Begünstigungen, jedoch in keinem Fall auf das Vereinsvermögen.
- (5) Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Haupt- und außerordentlichen Hauptversammlung und können wählen und gewählt werden.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Ausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins zu informieren. Wenn mindesten ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies bei der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Jedes Mitglied kann vom Ausschuss die Ausfolgung der Statuten verlangen.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder haben den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag und allfällige Gebühren in voller Höhe pünktlich zu entrichten.

§ 10 – Ehrung für Mitglieder

An Mitglieder, welche dem Verein ununterbrochen 25, 40, 50, 60 Jahre oder eine höhere durch fünf teilbare Zahl an Jahren angehören, werden Jubilarsabzeichen verliehen

§ 11 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden von der Hauptversammlung beschlossen.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, von neu eintretenden Mitgliedern sofort nach Verständigung von der Aufnahme zu entrichten.
- (3) Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine von der Hauptversammlung jeweils festzusetzende Einschreibgebühr eingehoben werden.

§ 12 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Ausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 13 – Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Ausschusses, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Bei gleicher Adresse mehrerer Mitglieder genügt eine Einladung. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindesten zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Ausschuss eingereicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs.7) beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 14 – Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ◆ Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- ◆ Beschlussfassung über den Voranschlag
- ◆ Wahl, Bestellung und Enthebung des Ausschusses und der Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- ◆ Entlastung des Vorstandes
- ◆ Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- ◆ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- ◆ Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- ◆ Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15 – Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens 6, maximal 15 Mitgliedern. Diese sind der Obmann und sein Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter, sowie der Kassier und sein

Stellvertreter und den übrigen Ausschussmitgliedern (z.B. BurgwartIn, RestauratorIn, FührerIn, ArchivarIn etc.) Die Funktionäre haben ihre Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Alle Funktionen sind Ehrenämter.

- (2) Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Ausschusses einzuberufen. Sollten auch diese handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Ausschuss wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert darf jedes Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschusses bzw. des neuen Ausschussmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 16 – Aufgabenkreis des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- ◆ Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- ◆ Vorbereitung der Hauptversammlung.
- ◆ Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- ◆ Verwaltung des Vereinsvermögens
- ◆ Aufnahme sowie Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 17 – Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und insbesondere gegenüber den Behörden. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Disposition) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Hauptausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Ausschuss.
- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Ausschusssitzungen.

- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 18 – Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 19 – Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Ausschuss ein Mitglied schriftlich als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Ausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Ausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 – Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen hat (siehe § 20 Absatz 3)
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den „Österreichischen Touristenklub“ Sektion Triestingtal mit seinem Sitz in 2560 Berndorf, Pottensteinerstrasse 15 zur Verwendung im Sinne des im §2 angeführten gemeinnützigen Vereinszwecks.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld) schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.